

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des AG Dresden den Namen „Schola ludus – Tschechisch-deutsch-slowakischer Bildungsverein e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie die Bildung im interkulturellen Bereich. Hierdurch soll ein Beitrag für die Bildung und gegenseitige Verständigung zwischen Tschechen, Deutschen und Slowaken geleistet werden. Unser Ziel ist es, Erst- und Zweitsprache bzw. zwei gleichberechtigte „Muttersprachen“ in solcher Weise zu fördern, dass das Niveau ihrer Beherrschung vergleichbar ist. In einer deutschen Sprachumgebung mit deutschsprachigen Sozialisationseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hort) heißt das, die tschechische und slowakische Sprachentwicklung besonders zu unterstützen. Die Pflege der Muttersprache in Wort und Schrift ist erwiesenermaßen eine wichtige Voraussetzung für die sichere Beherrschung weiterer Sprachen. Darüber hinaus möchten wir sowohl den mehrsprachigen Kindern als auch der breiten Öffentlichkeit auf verschiedene Weisen die tschechische und slowakische Kultur, Geschichte, Wirtschaft und Politik nahe bringen.
- (2) Unter „Zwei- und Mehrsprachigkeit“ wird die Fähigkeit verstanden, sich in zwei und mehr Sprachen auszudrücken. Es gibt verschiedene Sprachkombinationen und Ausprägungen von Erst- und Zweitsprachen: Kinder in binationalen Familien mit einem deutschen Elternteil, Kinder in Familien ohne deutschen Elternteil (auch hier gibt es wiederum binationale Familien, so dass eine dreisprachige Umgebung entsteht: z. B. tschechische Mutter – slowakischer Vater – deutsche Umgebung).

- (3) Die Förderung des in Abs. (1) genannten Zweckes erfolgt insbesondere durch
- a) Sprachförderung der Kleinsten in einer regelmäßig zusammenkommenden Eltern-Kind-Gruppe,
 - b) Vorschulerziehung in tschechischer und slowakischer Sprache, Lesen und Schreiben sowie Vermittlung von Grundkenntnissen in Geschichte, Geografie, Kultur etc. im Rahmen einer neu zu schaffenden Schulform,
 - c) Einrichtung eines Bildungszentrums für die Öffentlichkeit: Lesungen und Vorträge zur Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft u. a. Themen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit kulturellen und pädagogischen Einrichtungen und Medien,
 - e) Tätigkeit im Bereich des Sprachunterrichts und der interkulturellen Kommunikation, Übersetzungen
 - f) Austausch tschechischer und slowakischer Literatur, Filme und Musik
 - g) Einrichtung einer Beratungs- und Informationsstelle für bi- und multinationale Familien mit einem tschechischen oder slowakischen Elternteil.
- (4) Den in Abs. (1) genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem verfolgten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein orientiert sich an demokratischen Grundsätzen. Er steht sowohl parteipolitisch als auch religiös auf neutraler Grundlage und darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die

mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Er berücksichtigt jedoch die kulturpolitischen Aspekte seiner Tätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern. Über die an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in welcher sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Der/dem BewerberIn steht die Möglichkeit zu, über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.
- (3) Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerdem nehmen nur ordentliche Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung an Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. (1) teil.
- (4) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung gegen Ende des Jahres festgelegt wird. Die Beiträge sind stets im voraus zum 01.02. eines Kalenderjahres per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Den Mitgliedern können bei Veröffentlichungen, öffentlichen Veranstaltungen und der Benutzung des Informationszentrums Vergünstigungen eingeräumt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
 - c) förmlichen Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Hinweises des Vorstandes auf den Ausschluss nicht binnen

zwei Monaten nach Zugang der Mahnung erfolgt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückvergütung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen. Im Falle des Ausscheidens, aber auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit seinem Ausschluss möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig SchriftführerIn),
 - c) dem Kassenwart

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alljährlich statt. Sie beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Budgets für das laufende Kalenderjahr,
 - e) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit anderen Organisationen,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- g) konkrete Schritte zur Umsetzung des Vereinszweckes und die entsprechende Aufgabenverteilung auf alle Vereinsmitglieder,
 - h) Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder aber Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) dies das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - b) oder wenn dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mittels schriftlicher Einladung per Post oder E-Mail der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post aufgegeben bzw. per E-Mail versandt werden. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen; der schriftliche Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem einberufenden Vorstandsmitglied zugehen. Hiervon unbeschadet kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auch nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zulassen und über diese abstimmen.
- (4) Die Leitung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Das Protokoll führt die/der SchriftführerIn, im Falle ihrer/seiner Verhinderung bestimmt die/der VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitglieds ist zulässig, jedoch nur durch ein anderes Mitglied oder durch eine/n gesetzliche/n VertreterIn.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern diese Satzung oder aber das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmen-

gleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen hingegen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

- (7) Bei Wahlen gilt die/derjenige als gewählt, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt eine absolute Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (9) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/vom VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu machen; Einwendungen können von Mitgliedern nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung jeweils einzeln. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (7).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung sowohl der/des Vorsitzenden als auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag vertretungsbefugt sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal vierteljährlich durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche zu erfolgen und ist auch mündlich möglich. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem SchriftführerIn sowie der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung vom Kassenwart zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der geltenden Gesetze.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auseinandersetzung des Vereins erfolgt nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Bareinlagen oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einer gemeinnützigen Körperschaft zum Zwecke der satzungsmäßigen Förderung zu übergeben. Hierüber entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die Einwilligung gemäß § 61 Abs. 2 AO erteilt hat.

- (3) Im Falle der Liquidation erfolgt diese durch die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Dresden, den 20. März 2007